

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen ^{821.0}
für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul-
alter

ReBB

vom

24. November 2015

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung¹ und Art. 12 VoBB²

beschliesst³:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012 hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich eine entsprechende Verordnung (VoBB²) erlassen. Das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (ReBB) ist als Ergänzung dazu zu betrachten. Es hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Betreuungsbeitrag auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag profitieren zu können und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Begriffserläuterung

Art. 2 Die Begriffe in Zusammenhang mit der Leistungserbringung in der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter sind in Art. 2 VoBB² erläutert.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Eltern beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haushaltsgrösse an den Betreuungskosten. Die Kostenbeteiligung ist transparent und nachvollziehbar.

² Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

³ Folgende Betreuungseinrichtungen im familienergänzenden Bereich unterstehen der Aufsicht durch die Sozialbehörde und dem Amt für Jugend- und Berufsberatung (Abschluss Leistungsvereinbarung): Krippen, Tagesfamilien.

⁴ Ansonsten gelten die Grundsätze gemäss Art. 3 VoBB².

Geltungsbereich

Art. 4 Leistungsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz. Zudem kann die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Platzierungen aus Kinderschutzgründen verordnen.

Betreuungseinrichtungen
a. Mit Leistungsvereinbarungen

Art. 5 ¹ Gemäss Art. 4 VoBB kann die Stadt mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Sitz in Wallisellen standardisierte Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind:

- a) Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b) Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisation.

b. Ohne Leistungsvereinbarungen

Art. 5a ¹ Gemäss Art. 4 VoBB kann die Stadt familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, ohne eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

² Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- a) Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept);
- b) Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisationen.

B Beitragsberechnung / Gesuchstellung

Berechnungsbasis

Art. 6 Es gilt Art. 5 VoBB.

Massgebendes Gesamteinkommen

Art. 7 ¹ Das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 VoBB ergibt sich aus den Nettoeinkünften gemäss aktuellster Steuererklärung oder den Lohnabrechnungen der letzten drei Monate inkl. Konkubinatspartner⁴ insbesondere:

- a) Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit,
- b) Nebenerwerb,
- c) Sozial- und andere Versicherungen wie IV-, Waisen-, Unfallrenten usw.,
- d) Alimentenbevorschussung,
- e) Leibrenten,
- f) Wertschriftenerträge,
- g) Unterhaltsbeiträge,
- h) Mietzinserträge (ohne Eigenmietwert).

² Zuzüglich Leistungen, die nicht in der Steuererklärung aufgeführt sind wie:

- a) Stipendien,
- b) Beiträge Dritter (Arbeitgeber) an Betreuungskosten,
- c) Zusatzleistungen,
- d) KKBB (Kleinkinderbetreuungsbeiträge),
- e) Allfällige weitere Einnahmen.

³ Das massgebende Einkommen gemäss Abs. 1 und 2 vermehrt sich um 5% des CHF 200'000.00 übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens. Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und/oder den Konkubinatspartnern CHF 300'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten und oder den Konkubinatspartnern zu tragen.

⁴ Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende Gesamteinkommen anhand der letzten drei Lohnauszüge errechnet. Es können keine Abzüge geltend gemacht werden. Es ist zudem ein Nachweis über das Vermögen zu erbringen. Ein entsprechendes Formular kann über die Abteilung Gesellschaft, Stadt Wallisellen bestellt werden.

Ausserordentliche Betreuungskosten

Art. 8 ¹ Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Stadt nicht übernommen, ausser bei höheren Tagesansätzen infolge eines speziellen Betreuungsbedarfs bei körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung (medizinisches Gutachten, ärztliches Attest) nach Prüfung.

² Ansonsten gelten die Ausführungen gemäss VoBB.

Art. 9 ¹ Den Erziehungsberechtigten werden Betreuungsbeiträge auf den von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag (LBG) gewährt. Die Höhe des Betreuungsbeitrages richtet sich nach

- a) dem massgebenden Gesamteinkommen;
- b) der Haushaltgrösse;
- c) der Beanspruchung des Betreuungsangebotes (zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung im Voraus in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt).

Berechnung Betreuungsbeiträge basierend auf maximalem Leistungsbeitrag Gemeinde (LBG) von CHF 110 – 120.00 (Kleinkinder bis 18 Monate)	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und mehr
Massgebendes Gesamteinkommen gemäss Art. 7				
bis CHF 40'000.00	75%	75%	80%	85%
CHF 40'001 – 50'000.00	65%	70%	75%	80%
CHF 50'001 – 60'000.00	50%	55%	65%	70%
CHF 60'001 – 70'000.00	40%	45%	50%	55%
CHF 70'001 – 80'000.00	30%	35%	40%	45%
CHF 80'001 – 90'000.00	20%	25%	30%	35%
CHF 90'001 – 100'000.00	10%	15%	20%	25%
Grundsätzlich: Selbstbehalt Anspruchsberechtigte mind. 15% von LBG; Alles was über LBG liegt: Finanzierung durch Anspruchsberechtigte Anwendung bei Betreuungstarifen, die unter LBG liegen: Prozentuale Reduktion Anwendung auf Tagesfamilien: pro Tag/Kind maximal 10h, exkl. Verpflegungskosten; die Stadt legt jährlich die Anzahl maximale Betreuungsstunden in Tagesfamilien fest, bei denen eine Subventionierung erfolgt.				

Art. 10 ¹ Erziehungsberechtigte, die Betreuungsbeiträge der Stadt gemäss VoBB beanspruchen, reichen bei der Abteilung Gesellschaft ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen gemäss Art. 11 VoBB ein. Die Abteilung Gesellschaft prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Höhe der Unterstützungsleistungen.

² Eine Überprüfung des Entscheides kann innert dreissig Tagen schriftlich – mit Antrag und Begründung versehen – beim Stadtrat verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert dreissig Tagen beim Bezirksrat Bülach mit Rekurs angefochten werden.

³ Die Auszahlung der von der Stadt festgesetzten Betreuungsbeiträge erfolgt ausschliesslich an die Betreuungseinrichtung. Diese stellen den Erziehungsberechtigten die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der zu erwartenden Betreuungsbeiträge in Rechnung. Liegt der Vollkostentarif über dem von der Stadt definierten Leistungsbeitrag, wird der Berechnung der Betreuungsbeiträge lediglich der Berechnungsansatz der Stadt zugrunde gelegt.

⁴ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge erlischt:

- a) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Stadt per Abmeldedatum bei den Einwohnerdiensten;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen bezogen werden (z.B. unbezahlter Urlaub, Betreuungspause usw.);
- c) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- d) nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes (14 Wochen), wenn das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt wird.

Unterlagen

Art. 11 ¹ Die Festlegung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf folgende Unterlagen (Kopien), die der Stadt mit dem Antragsformular einzureichen sind:

- a) Aktuellste Steuererklärung und aktuellste definitive Steuerrechnung;
- b) Arbeitsvertrag und letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, wenn sich das Saläreinkommen gegenüber der letzten Steuererklärung relevant verändert hat, bei quellensteuerpflichtigen Personen);
- c) Aktuelle Betriebsbuchhaltung bei selbständiger Erwerbstätigkeit mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung bei selbständiger Erwerbstätigkeit ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen und Vermögen), Verfügung der SVA über die selbständige Erwerbstätigkeit;
- d) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil;
- e) Betreuungsvereinbarung mit Kinderkrippe und/oder Tagesfamilie;
- f) Verfügung Stipendien, Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB), Alimentenbevorschussung, Zusatzleistungen und andere Sozialversicherungen.

² Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – f folgende Dokumente vorzulegen:

- a) Letzter Lohnausweis (Vorjahr),
- b) Unterzeichneter Vermögensnachweis.

³ Die Leistungsbeziehenden sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Art. 12 ¹ Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

² Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuerklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen

Einsichtsrecht der Stadt

Art. 13 Die zuständigen Stellen der Stadt haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Geltungsdauer, Neuberechnung des Betreuungsbeitrages und Meldepflicht

Art. 14 ¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Beitrages erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommensunterlagen gemäss Art. 9 und 11 jeweils im November.

² Die Neuberechnung des Beitrages erfolgt jederzeit und sobald die vollständigen Unterlagen gemäss Art. 11 vorliegen:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- c) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr gegenüber Vorjahr oder das massgebende Vermögen um mehr als CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr gegenüber Vorjahr verändert, ist dies innerhalb von drei Monaten zu melden.

Unberechtigter Bezug

Art. 15 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen Betreuungsbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Stadt zurückgefordert.

C Vollzug, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitragsreglement

Art. 16 Das Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur VoBB.

Vollzug	Art. 16a Der Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen erfolgt durch die Stadt, vertreten durch die Abteilung Gesellschaft. Der Datenschutz wird gewährleistet.
Einstellung der Beträge im Budget	Art. 17 Die erforderlichen Mittel für die Betreuungsbeiträge der Stadt werden jährlich mit dem Budget festgesetzt. Sind die Betreuungsbeiträge höher als der von der Gemeindeversammlung bewilligte Kredit, hat das Ressort Gesellschaft dem Stadtrat innert Jahresfrist Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Inkraftsetzung	Art. 18 Der Stadtrat erlässt die Überarbeitung dieses Reglements mit Beschluss vom 24. November 2015 und setzt dieses per 1. Januar 2016 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ WES 101.0.

² WES 811.1.

³ SRB 2015-638.

⁴ Von einem stabilen Konkubinats ist gemäss Ziffer F.5.1 SKOS-Richtlinien namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.